

## Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

### Artikel 1

Die Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen vom 08.08.2011 (Amtliche Seiten Nr. 17 vom 18.08.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Erlangen haben, können auf Antrag und gegen die Entrichtung einer Gebühr gem. der Gebührensatzung nach § 14 einen Leseausweis erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbibliothek.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Stadtbibliothek auf ein persönliches Erscheinen bei der Anmeldung verzichten.“
  - b. Satz 2 wird zu Satz 3 und wird wie folgt neu gefasst: „Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich zu den in S. 1 genannten Erfordernissen eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.“
  - c. In Abs. 4 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: „Unterbleibt eine solche Mitteilung und muss die Stadtbibliothek deshalb die geänderten Daten selbst ermitteln, so fallen für diese Ermittlung Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gem. § 14 an.“
3. In § 5 Abs. 3 werden hinter Satz 3 folgende Sätze 4, 5 und 6 angefügt: „Die Nutzerinnen und Nutzer werden nach Ablauf der Ausleihfrist drei Mal schriftlich an die Rückgabe der ausstehenden Medien erinnert, wobei in der 3. Erinnerung eine verbindliche Frist zur Rückgabe gesetzt wird. Werden die ausstehenden Medien innerhalb dieser Frist nicht an die Stadtbibliothek zurückgegeben, so findet die Regelung des § 8 dieser Satzung Anwendung. Für die Erinnerungen werden unabhängig von den Säumnisgebühren Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gem. § 14 erhoben.“
4. § 7 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Bei weniger schwerwiegenden Beschädigungen oder Verschmutzungen haben die Nutzerinnen und Nutzer eine Reparatur- bzw. Reinigungspauschale nach der Gebührensatzung gem. § 14 zu entrichten.“
5. § 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Kommt eine Nutzerin oder ein Nutzer der Pflicht nach § 5 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung nicht nach und gibt ein entliehenes Medium auch nach der 3. schriftlichen Erinnerung innerhalb der gesetzten Frist nicht zurück, so hat sie oder er der Stadtbibliothek zusätzlich zu den angefallenen Säumnisgebühren Schadensersatz in Höhe des Betrages zu leisten, den die Stadtbibliothek für die Anschaffung und die Einarbeitung des nicht zurückgegebenen Mediums aufgewendet hat.“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.